

etter+++ newsletter+++news

Ausgabe
09.2015

EGSZ Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine September 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag ³	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Korperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Sozialversicherung ⁵	28.9.2015	entfallt	entfallt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen mussen grundsatzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fallt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nachste Werktag der Stichtag. Bei einer Saumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Saumniszuschlage erhoben. Eine uberweisung muss so fruhzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Falligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermachtigung erteilt werden.

³ Fur den abgelaufenen Monat.

⁴ Fur den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlangerung fur den vorletzten Monat.

⁵ Die Falligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeitrage sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Saumniszuschlage zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin fur die Beitragsnachweise. Diese mussen bis spatestens zwei Arbeitstage vor Falligkeit (d. h. am 24.9.2015) an die jeweilige Einzugsstelle ubermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Falligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchfuhrung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Falligkeitstermin an den Beauftragten ubermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Falligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fallt.

Termine Oktober 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.10.2015	15.10.2015	9.10.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.10.2015	15.10.2015	9.10.2015
Sozialversicherung ⁵	28.10.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.10.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Betriebskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Nur der Weg zum Essen ist in der Mittagspause unfallversichert

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst auch Unfälle auf Wegen, die ein Arbeitnehmer in seiner Pause zwecks Nahrungsaufnahme unternimmt. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg wegen anderer privater Angelegenheiten (z. B. wegen des Abholens von Kleidungsstücken aus der Reinigung) unterbrochen wird. Die Beweislast für seine Motivation trägt der Arbeitnehmer.

(Quelle: Urteil des Landessozialgerichts Hessen)

Abgrenzung zwischen gewerblichen Einkünften und Einkünften aus selbstständiger Arbeit im EDV-Bereich

In sachlicher Hinsicht grenzt sich die selbstständige von einer gewerblichen Tätigkeit dadurch ab, dass die geistige Arbeitsleistung gegenüber dem Kapitaleinsatz im Vordergrund steht. Ausbildung und persönliches Können bilden das beherrschende Moment.

Ist für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der EDV oder Informationstechnik zu untersuchen, ob sie als selbstständige Arbeit eines Ingenieurs oder als ingenieurähnliche Berufsausübung anzusehen ist, muss eine abgestufte Prüfung vorgenommen werden:

Zunächst ist zu untersuchen, ob die Tätigkeit durch die Wahrnehmung von für den Ingenieurberuf typischen Aufgaben geprägt ist. Kernbereiche dafür sind Forschung und Lehre, Entwicklung, Konstruktion, Planung, Fertigung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung, Vertrieb, Beratung, Versuchs- und Prüfungswesen, technische Verwaltung und Betriebsführung, Produktions- und Prozesssteuerung, Sicherheit, Patent- und Normenwesen. Die Arbeitsweise basiert auf vorhandenen naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen.

Bei Tätigkeiten auf den Gebieten der EDV und Informationstechnik muss sich die Arbeit zusätzlich auf die Entwicklung von Betriebssystemen und ihre Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden erstrecken. Dazu gehört u. a. die Überwachung und Optimierung industrieller Abläufe, der Aufbau und die Verwaltung von

Firmennetzwerken und –servern, die Anpassung vorhandener Systeme an spezielle Produktionsbedingungen oder Organisationsstrukturen.

Soweit auf die Ähnlichkeit zum Beruf des Ingenieurs abgestellt wird, ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Person über eine für diesen Beruf kennzeichnende Ausbildung verfügt und der ähnliche Beruf dem des Ingenieurs hinsichtlich der entfalteten Tätigkeiten im Wesentlichen gleicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Verwendung des Darlehens für die Einkünfteerzielung

Der Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt voraus, dass die entsprechenden Darlehensmittel zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn Aufwendungen für ein vermietetes Objekt zunächst aus Eigenmitteln finanziert werden und dafür später ein Darlehen zur Finanzierung von nicht der Einkünfteerzielung dienenden Aufwendungen aufgenommen werden muss.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Auswirkung von Verrechnungskonten zwischen zwei Betrieben eines Unternehmers auf die Höhe des Betriebsvermögens bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für einen der Betriebe

Zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe besteht die Möglichkeit, Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen. Führt ein Unternehmer mit zwei Betrieben Verrechnungskonten, um Zahlungen wirtschaftlich richtig zuzuordnen, sind diese Konten mit ihrem Aktiv- oder Passivsaldo zur Feststellung der Höhe des jeweiligen Betriebsvermögens zu berücksichtigen. Die Höhe des jeweiligen Betriebsvermögens lässt sich nicht dadurch beeinflussen, dass statt der Verrechnung Geldbeträge in dem einen Betrieb entnommen und in den anderen Betrieb eingelegt werden.

Dem Beschluss des Bundesfinanzhofs lag der Fall zugrunde, dass das Finanzamt einem Unternehmer die Gewährung des Investitionsabzugsbetrags wegen Überschreitung der Betriebsvermögensgrenze versagte. Der Unternehmer führte zwei Betriebe, eine Werkstatt und einen Fuhrbetrieb. Für den Fuhrbetrieb hatte er einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht. Kundenzahlungen für diesen Betrieb erfolgten auf das Bankkonto der Werkstatt. Um buchhalterisch die im Fuhrbetrieb bestehende Forderung auszugleichen, erfasste er den Vorgang auf einem Verrechnungskonto „Werkstatt“. Spiegelbildlich wurde in der Buchhaltung der Werkstatt vorgegangen. Der Unternehmer vertrat die Auffassung, die Verrechnungskonten in beiden Betrieben müssten saldiert werden. Dadurch ergäbe sich ein unter den Antragsgrenzen liegender Wert für das maßgebliche Betriebsvermögen. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Sichtweise nicht.

Behandlung veruntreuter Fremdgelder

Ein Rechtsanwalt ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Er betrieb den Forderungseinzug ärztlicher Honorare gegenüber säumigen Patienten und forderte bei diesen Patienten neben dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Arztes auch sein Anwaltshonorar gegenüber seinem Mandanten als auch seine Auslagen ein. Mit dem Mandanten war vereinbart, dass er die beigetriebenen Geldbeträge erst dann an diesen weiterzuleiten hatte, wenn die Beträge entweder vollständig eingegangen waren oder eine weitere Beitreibung endgültig aussichtslos war. Teile der Fremdgelder verwendete der Rechtsanwalt, um hieraus seine eigenen Betriebsausgaben und Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Das Finanzamt behandelte die veruntreuten Gelder als Betriebseinnahmen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Fremdgelder, die ein Rechtsanwalt in fremdem Namen und für fremde Rechnung auf Grundlage einer Inkassovollmacht vereinnahmt hat, auch dann als durchlaufende Posten zu behandeln sind, wenn diese Gelder bewusst nicht auf einem Anderkonto, sondern auf einem betrieblichen Geschäftskonto vereinnahmt werden, um dessen Minussalden auszugleichen. Dies gilt selbst dann, wenn er bereits bei der Vereinnahmung beabsichtigt, diese Beträge für eigene Zwecke zu verbrauchen. Die unrechtmäßige Verwendung der Fremdgelder führt nicht zu steuerbaren Einkünften in Höhe der veruntreuten Beträge, weil er die Fremdgelder nicht im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt, sondern durch privat veranlasste Straftaten erlangt.

Hinweis: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führen Geldbeträge, die jemand veruntreut, nicht zu steuerbaren Einkünften. Dieser Zufluss steht nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang.

Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu werten und dürfen den Gewinn nicht mindern. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Behandlung des Veräußerungsgewinns eines Wohnmobils, das ein Handelsvertreter als mobiles Verkaufsbüro 2001 für 170.000 DM gekauft hatte. Die Aufwendungen für das Wohnmobil einschließlich der Absetzungen für Abnutzung (AfA) wurden wegen des unangemessenen Repräsentationsaufwands zu 40 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Als er 2006 das Wohnmobil mit einem Gewinn von 25.000 € verkaufte, wollte er 40 % hiervon nicht versteuern, weil die AfA insoweit auch nicht als Betriebsausgabe abgezogen worden war. Das Gericht bestätigte aber seine ständige Rechtsprechung, dass Veräußerungsgewinne auch dann zu versteuern sind, wenn die AfA ganz oder teilweise nicht abzugsfähig war.

Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kreditinanspruchnahme von der Kapitalgesellschaft ohne konkrete Tilgungsvereinbarung

Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH hatte als Privatperson zwei Grundstücke gekauft. Sämtliche Kaufpreiszahlungen erfolgten durch die GmbH. Darlehensverträge mit konkreten Rückzahlungsverpflichtungen wurden nicht geschlossen. Aus diesem Grund beurteilte das Finanzamt die Vermögensminderung bei der GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Das Verhalten des Geschäftsführers der GmbH entspricht nicht dem eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers. Einem Nichtgesellschafter wären die Vorteile nicht ohne den Abschluss von Darlehensverträgen mit konkreten Rückzahlungs- und Zinsvereinbarungen und die Einräumung von Sicherheiten gewährt worden.

Verpflegungsmehraufwand bei großräumiger Arbeitsstätte

Das firmeneigene Schienennetz, das ein Lokomotiv-Rangierführer mit der firmeneigenen Werksbahn seines Arbeitgebers befährt, kann eine - wenn auch großräumige - regelmäßige Arbeitsstätte und damit ein Tätigkeitsmittelpunkt sein.

Ein Rangierführer hatte daher nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs keinen Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten. Verpflegungsmehraufwand bekommt nur, wer sich aus beruflichen Gründen auf einer Auswärtstätigkeit befunden hat. Auswärtstätigkeit ist die vorübergehende von der Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit (Tätigkeitsmittelpunkt) entfernte berufliche Tätigkeit oder die Tätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug.

Versteuerung der Überschüsse aus der Veräußerung von gegen Argentinien-Anleihen eingetauschte „Par-Schuldverschreibungen“

Ein Kapitalanleger tauschte im Jahr 2005 Staatsanleihen gegen „EO-Units“ der Republik Argentinien. Sie sind, wie von Anfang an vorgesehen, in „Par-Schuldverschreibungen“ und „GDP-Bonds“ umgetauscht worden. Für die „Par-Schuldverschreibungen“ waren gestaffelte Zinssätze vereinbart. Erträge der „GDP-Bonds“ waren von der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts der Republik Argentinien abhängig. Sie waren zunächst an die „Par-Schuldverschreibungen“ gekoppelt und wurden ein halbes Jahr nach dem ersten Abrechnungsjahr von ihnen getrennt.

Das Finanzamt behandelte im Jahr 2007 den Verkauf der „Par-Schuldverschreibungen“ als Finanzinnovationen ohne Emissionsrendite. Dies führte zur Versteuerung der Differenz zwischen den An- und Verkaufskosten der Wertpapiere (Marktrendite).

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Er stellte fest, dass die Höhe der Kapitalerträge aus den „Par-Schuldverschreibungen“ zunächst von ungewissen Ereignissen abhing. Für die „Par-Schuldverschreibungen“ waren gestaffelte Zinssätze und für die „GDP-Bonds“ Erträge nach der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts der Republik Argentinien zugesagt worden. Dadurch liegt für die Zeit der Koppelung der Wertpapiere miteinander keine von vornherein bezifferbare Emissionsrendite vor.

Nach der Entkoppelung von den „GDP-Bonds“ scheidet außerdem eine Besteuerung nach der Marktrendite aus, da das Entgelt für die Kapitalüberlassung und der Vermögenszuwachs rechnerisch eindeutig bestimmbar waren.

Da die Veräußerung der „Par-Schuldverschreibungen“ nach einem Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgte, konnte es auch nicht zu einer Versteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts kommen.

Voraussetzung für Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf deutsche Einkommensteuer

Bis zum Jahre 2000 galt für Gewinnausschüttungen (Dividenden) von Kapitalgesellschaften das sog. Anrechnungsverfahren. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer konnten die gezahlten Körperschaftsteuern pauschal in Höhe von 3/7 der Einnahmen angerechnet werden, mussten aber auch zugleich als Einnahme versteuert werden.

Beispiel:

ausgezahlte Dividende	700 €
anrechenbare Körperschaftsteuer 3/7	300 €
zu versteuernde Einnahme	1.000 €

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall für die Jahre 1995 und 1996 ging es um einen Gesellschafter, der Dividenden einer in einem EU-Land ansässigen Kapitalgesellschaft versteuern musste. Er beantragte die Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft gezahlten ausländischen Körperschaftsteuer.

Das Gericht entschied, dass bis zum Veranlagungszeitraum 1995 eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer bei entsprechendem Nachweis und Erfüllung weiterer Bedingungen möglich war, und zwar auch dann, wenn die anzurechnende Körperschaftsteuer selbst nicht als Einnahme, sondern nur die ausgezahlte Dividende versteuert wurde. 1996 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass die Körperschaftsteuer nur anrechenbar war, wenn sie auch als Einnahme erfasst wurde. Im entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter aber den Nachweis der gezahlten Körperschaftsteuern nicht erbringen können und war deshalb mit seiner Klage gescheitert.

Zuordnung eines Angehörigen-Darlehens zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen des Betriebsinhabers

Das einem Betriebsinhaber von einem Angehörigen gewährte, steuerrechtlich nicht anerkannte Darlehen gehört nicht zum Betriebsvermögen. Das Darlehen ist dem Privatvermögen zuzuordnen, auch wenn die zivilrechtliche Anerkennung des Darlehens unbestritten ist. Daraus ergibt sich, dass die Zinsen weder als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, noch dass die Darlehensvaluta in der Bilanz ausgewiesen werden darf. Die Gutschrift der Darlehensvaluta auf dem betrieblichen Konto ist als Einlage zu erfassen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Bei Eigenbedarfskündigung ist nur weit überhöhter Wohnbedarf rechtsmissbräuchlich

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung klargestellt, dass ein Vermieter selbst beurteilen darf, ob die Wohnung, für die er Eigenbedarf geltend macht, für sich angemessen ist.

Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter die 125 Quadratmeter große Mietwohnung zugunsten seines 22-jährigen Sohnes gekündigt. Den geltend gemachten Eigenbedarf hielt das Gericht nicht für weit überhöht. Die Gerichte seien grundsätzlich nicht berechtigt, ihre Vorstellungen von angemessenem Wohnen verbindlich an die Stelle der Lebensplanung des Vermieters oder seiner Angehörigen zu setzen. Die Vorstellungen des Vermieters im Rahmen seiner Lebensplanung seien nicht gerichtlich ersetzbar. Den vom Vermieter angemeldeten Wohnbedarf dürften die Gerichte daher nicht auf Angemessenheit, sondern nur auf Rechtsmissbrauch überprüfen. Rechtsmissbräuchlich sei aber nicht schon der überhöhte, sondern erst der weit überhöhte Wohnbedarf. Zudem sei die Prüfung am Einzelfall auszurichten. Eine pauschale Beurteilung, etwa dass Wohnungen bestimmter Größen für eine bestimmte Personenzahl ausreichen, sei unzulässig. Da die Vorinstanz diese Anforderungen nicht bei seiner Entscheidung berücksichtigt hatte, wurde das Verfahren dorthin zurückverwiesen.

Kinderlärm durch nachträglich erbauten Bolzplatz ist kein Mietmangel

Der Bundesgerichtshof hat eine Grundsatzentscheidung zu der Frage getroffen, unter welchen Voraussetzungen der Mieter einer Wohnung wegen einer Lärmbelästigung von einem Nachbargrundstück die Miete mindern darf und wie dabei Kinderlärm zu berücksichtigen ist.

Der langjährige Mieter bewohnte eine Erdgeschosswohnung nebst Terrasse. Das Wohngrundstück grenzte an eine Schule, auf deren Gelände zwanzig Meter von der Terrasse des Mieters entfernt ein Bolzplatz errichtet worden war. Der Bolzplatz sollte nach der vom Schulträger angebrachten Beschilderung Kindern im Alter bis zu 12 Jahren von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr zur Nutzung offen stehen. Der Mieter rügte gegenüber dem Vermieter Lärmbelästigungen durch Jugendliche, die auch außerhalb der genannten Zeiten auf dem Bolzplatz spielten, und minderte die Miete. Der Vermieter hielt die

Mietminderung für unberechtigt und begehrte die Zahlung der Restmiete sowie die Feststellung, dass der Mieter nicht berechtigt ist, wegen des Lärms die Miete zu mindern.

In seiner Entscheidung hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass Umwelteinflüsse zwar grundsätzlich einen Mietmangel begründen können, die eine Mietminderung rechtfertigen. Allerdings ist dies nur dann gegeben, wenn die Parteien bei Vertragsabschluss die konkrete Beschaffenheit der Mietsache und deren Nichtbelastung mit Umweltmängeln zum Vertragsgegenstand erhoben hätten. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung sah das Gericht ebenso wenig wie eine etwaige stillschweigende Übereinkunft. Im Rahmen der dann vorgenommenen Vertragsauslegung prüften die Richter, ob die konkreten Belästigungen als sozialadäquat oder ortsüblich hinzunehmen sind. In diesem Zusammenhang besteht gegenüber Kinderlärm ein besonderes Toleranzgebot nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob der Lärm von Kindern oder aber von Jugendlichen stammt. Nur im letzten Fall darf der Mieter die Miete mindern. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Eintrittsgelder für ein von der Gemeinde organisiertes Dorffest unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Veranstaltet eine Gemeinde ein Dorffest mit Musikdarbietungen und Unterhaltungsprogramm und tritt sie dabei gegenüber den Besuchern als Gesamtveranstalterin auf eigene Rechnung auf, unterliegen die Eintrittsgelder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Umsatzsteuerlich begünstigt sind nämlich die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller. Dabei ist unerheblich, ob der Schausteller seine Darbietungen in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. Ausreichend ist, dass der Veranstalter – hier die Gemeinde – die entsprechenden Umsätze im eigenen Namen mithilfe von ihr selbst engagierter Schaustellergruppen an die Besucher ausführt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Vorsteuerabzug aus bei Umtausch erstellter Rechnung

Wird ein Gegenstand umgetauscht, weil er mangelhaft ist, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Selbst wenn der leistende Unternehmer für den Umtausch eine neue Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellt (was unzutreffend wäre), kann der Erwerber die unzutreffend in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Vielmehr bleibt der Vorsteuerabzug aus der bei der Erstlieferung erstellten Rechnung bestehen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Kein Vorsteuerabzug unter Vertrauensschutzgesichtspunkten bei Bösgläubigkeit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Beschwerde bezüglich der Nichtzulassung einer Revision durch das Finanzgericht abgewiesen, bei der es um den Vertrauensschutz beim Vorsteuerabzug ging. Denn die an den BFH gerichtete Rechtsfrage konnte sich so nicht stellen, stand sie nämlich im Gegensatz zum vom Finanzgericht festgestellten Sachverhalt. An diese Feststellung ist der BFH grundsätzlich gebunden. In seinen Ausführungen hat der BFH bekräftigt, dass der Vorsteuerabzug trotz Vorliegen der formalen Voraussetzungen zu versagen ist, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt, der in eine Steuerhinterziehung einbezogen ist.

Nur anteiliger Vorsteuerabzug aus Rechnung des Insolvenzverwalters, wenn Insolvenzverfahren sowohl der Befriedigung von unternehmerischen als auch privaten Verbindlichkeiten des Unternehmers dient

Ein Insolvenzverwalter erbringt gegenüber dem Insolvenzschuldner eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Hierüber muss er eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilen. Hatte der Insolvenzschuldner als Unternehmer Umsätze mit dem Recht auf Vorsteuerabzug ausgeführt, macht der Insolvenzverwalter aus dieser Rechnung für die Masse den Vorsteuerabzug geltend.

Dient das Insolvenzverfahren sowohl der Befriedigung unternehmerischer als auch privater Verbindlichkeiten des Unternehmers, ist die Leistung des Insolvenzverwalters und damit auch die Umsatzsteuer aufzuteilen. Nur die auf den unternehmerischen Teil entfallende Leistung berechtigt zum Vorsteuerabzug. Die Aufteilung ist regelmäßig nach dem Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten vorzunehmen, die im Insolvenzverfahren jeweils als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines entgeltlich erworbenen Mandantenstamms an Personengesellschaft durch einen Gesellschafter

Übernimmt ein Gesellschafter im Rahmen der Realteilung einer freiberuflichen Personengesellschaft einen Teil des Mandantenstamms, liegt umsatzsteuerlich ein entgeltlicher Vorgang vor. Der (ehemalige) Gesellschafter kann die ihm noch von der Personengesellschaft hierfür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er den Mandantenstamm selbst als Unternehmer zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen verwendet. Überlässt er den Mandantenstamm hingegen einer neu gegründeten Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, unentgeltlich zur Nutzung, scheidet ein Vorsteuerabzug aus, weil er nicht Unternehmer ist.

Etwas anderes (Vorsteuerabzug möglich) gilt nur dann, wenn der Gesellschafter gegenüber der neuen Personengesellschaft selbstständig gegen Entgelt Geschäftsführungsleistungen erbringt und damit Unternehmer ist. Hinzukommen muss, dass er den Mandantenstamm im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der neuen Personengesellschaft erworben hat. Das setzt in zeitlicher Hinsicht voraus, dass der Gesellschafter im Zeitpunkt der Übertragung des Mandantenstamms auf ihn bereits beabsichtigte, als Geschäftsführer der neuen Personengesellschaft unternehmerisch tätig zu werden und dies auch tatsächlich wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze eines „Reiterhofs“

Auf einem Ponyhof hielt dessen Betreiberin etwa 30 Pferde und Ponys verschiedener Rassen, daneben Schafe, Zwergziegen, Hasen und andere Kleintiere. Das Anwesen umfasste Stallungen, Scheunen, Koppel, Reitplatz, aber keine Reithalle. Seit 2001 hatte die Betreiberin ein Gewerbe für pädagogisch-therapeutisches Reiten sowie An- und Verkauf von Pferdezubehör angemeldet. Das gesamte Unternehmen erzielte bisher nur Verluste. Die Betreiberin meinte, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen und umsatzsteuerfreie Leistungen zur Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zur Erziehung, Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen anzubieten.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht.

Für eine steuerfreie hippotherapeutische Tätigkeit fehlten ein beruflicher Befähigungsnachweis der Betreiberin und besonders ausgebildete Fachkräfte sowie ärztliche Verordnungen für die Maßnahmen.

Der Ponyhof erbrachte auch keine umsatzsteuerfreien Leistungen der Jugendhilfe, weil der Betreiberin eine Erlaubnis nach dem Sozialrecht fehlte. Sie erbrachte ihre Leistungen nicht gegen Kostenübernahme, sondern wurde von den Eltern für den Reitunterricht direkt vergütet.

Auch aus europäischem Recht direkt konnte die Betreiberin keine Umsatzsteuerfreiheit herleiten. Denn sie erbrachte keine eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Dienstleistungen durch eine Einrichtung mit sozialem Charakter.

Keine Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse

Wird gegen eine GmbH ein Insolvenzantrag gestellt, hat der Geschäftsführer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der von ihm vertretenen Gesellschaft Auskunft zu erteilen. In diesem Rahmen hat er auch Tatsachen zu offenbaren, die Forderungen der insolventen Gesellschaft gegen Gesellschafter und gegen ihn selbst nahe legen können. Der Geschäftsführer ist allerdings nicht verpflichtet, über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisierbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche Angaben zu machen.

Diese Auskunftspflicht trifft auch ehemalige Geschäftsführer, die binnen zwei Jahren vor Stellung des Insolvenzantrags abberufen wurden.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs)

Nichtigkeit einer vertraglichen Regelung in einem Handelsvertretervertrag über eine Sprunghaftung

Provisionsansprüche des Handelsvertreters dürfen nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenn der Kunde den Abonnementvertrag teilweise erfüllt hat. Dementsprechend ist eine vertragliche Regelung in einem Handelsvertretervertrag über eine so genannte Sprunghaftung, wonach dem Handelsvertreter ein Provisionsanspruch für von ihm vermittelte Zeitschriftenabonnementverträge nur dann zustehen soll, wenn

der Kunde das Abonnement während der festgelegten Sprunghaftungsfrist voll bezahlt hat, nichtig. Der Handelsvertreter kann in einem solchen Fall als Provision den üblichen Satz verlangen.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Vorliegen eines Schuld- oder Schuldänderungsvertrags bei einer qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung

Zur Abwendung der Überschuldung eines Unternehmens und damit zur Vermeidung einer Insolvenz dienen so genannte qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen mit Gläubigern.

Eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung stellt einen Schuld- oder Schuldänderungsvertrag dar, nach dessen Inhalt die Forderung des Gläubigers nicht mehr passiviert wird und nur im Falle eines die Verbindlichkeiten übersteigenden Aktivvermögens befriedigt werden darf. Als Vertrag zu Gunsten der Gläubigergesamtheit kann die Vereinbarung ab Eintritt der Insolvenzzreife nicht durch eine Abrede des Schuldners mit dem Gläubiger der Forderung aufgehoben werden.

Wird eine mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit trotz Insolvenzzreife beglichen, kann die Zahlung mangels eines Rechtsgrundes zurückverlangt werden. Eine trotz eines qualifizierten Rangrücktritts im Stadium der Insolvenzzreife bewirkte Zahlung kann als unentgeltliche Leistung angefochten werden.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EGSZ Gerow Kuhlmann Schmitz Zeiss PartmbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Immermannstraße 45
40210 Düsseldorf
www.egsz.de
E-Mail: info@egsz.de
Sitz Düsseldorf
AG Essen
PR 3265